

**Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Wachtelgraben"**

vom 22. Dezember 1983

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 1 vom 07. Januar 1984 -

Aufgrund von Art 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art 9 Abs. 4, Art 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl S. 874) erlässt die Stadt Amberg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 04. Oktober 1983 - Nr. 820-8632.1 AM/St 1 - genehmigte

V e r o r d n u n g :

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der an der Lintacher Straße auf den Grundstücken FISTNr. 83/3, 89, 90 Teilfl. und 91 Teilfl. der Gemarkung Raigering und den Grundstücken FISTNr. 1942 Teilfl. und 1944 der Gemarkung Gärmersdorf gelegene Bachriss wird unter der Bezeichnung "Wachtelgraben" als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in einer Karte M = 1 : 25.000 und in einer Flurkarte M = 1 : 1.000 rot eingetragen, die bei der Stadt Amberg - Untere Naturschutzbehörde - niedergelegt sind. Sie sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung der Oberpfalz - Höhere Naturschutzbehörde -.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. das mit seinem naturnahen Waldbestand mit Feuchtkomplex landschaftlich prägende Kerbtal als markanten und charakteristischen Bestandteil des Landschaftsbildes in seinem jetzigen Zustand zu erhalten und zu entwickeln,
2. der auf diese Standorte angewiesenen Tier- und Pflanzenwelt die entsprechenden Lebensgrundlagen zu sichern.

§ 3

Verbote

Nach Art 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung der Stadt Amberg - Untere Naturschutzbehörde - den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. Straßen, Wege, Pfade oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
4. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
5. die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
6. einzelne Pflanzen durch Ausgraben oder sonstige Maßnahmen zu entfernen oder abzutöten oder Pflanzen jeglicher Art neu einzubringen,
7. Pflanzen, Knollen, Zwiebeln oder sonstige oberirdische oder unterirdische Pflanzenteile zu beschädigen oder zu entfernen,
8. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
9. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
10. die Fläche außerhalb bestehender Wege zu befahren,
11. das Abstellen von Fahrzeugen aller Art.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die plenterartige Nutzung des Gehölzbestandes,
3. die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Stadt Amberg - Untere Naturschutzbehörde -.

§ 5

Genehmigung

- (1) Die Stadt Amberg - Untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen wenn,
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist,
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
 2. Straßen, Wege, Pfade oder Steige neu anlegt oder bestehende verändert,
 3. Leitungen jeder Art errichtet oder verlegt,
 4. eine andere als die nach § 4 der Verordnung zugelassene Nutzung ausübt,
 5. die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere stört oder nachhaltig verändert,
 6. einzelne Pflanzen durch Ausgraben oder sonstige Maßnahmen entfernt oder abtötet oder Pflanzen jeglicher Art neu einbringt,
 7. Pflanzen, Knollen, Zwiebeln oder sonstige oberirdische oder unterirdische Pflanzenteile beschädigt oder entfernt,
 8. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung errichtet oder ändert,
 9. auf der Fläche zeltet, lagert oder Feuer anmacht,
 10. die Fläche außerhalb bestehender Wege befährt,
 11. Fahrzeuge aller Art abstellt.

- (2) Nach Art 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer entgegen § 5 Abs. 2 der Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage zum Ausgleich des Eingriffes nicht erfüllt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Vorschriften in der ursprünglichen Fassung.
Das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

Lfd. Nr.	Ändernde VO vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte-Paragrafen	Art der Änderung	in Kraft-getreten am
1	07. Jan. 1998	genehmigungsfrei	2 vom 17.01.1998	§ 1 Abs. 1 § 2 Nr. 1	Änderung	18.01.1998
2	27. Nov.2001	genehmigungsfrei	24 vom 15.12.2001	§ 6 Abs. 1 und Abs. 2	Euro-anpassung	01.01.2002